

**Stellungnahme des Fördervereins Alter Friedhof Schwerin e. V.
zum Entwurf einer neuen Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Schwerin**

1. Grundlage

Neben dem Satzungsentwurf selbst ist der **Abschlussbericht Gebührenkalkulation Friedhof der Stadt Schwerin für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026**, verfasst von der Kommunal- u. Unternehmensberatung Dipl.-Kaufmann Robert Roller, Grundlage für die Stellungnahme. Als Argumentationshilfe diente eine Pilotstudie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit kirchlicher Friedhöfe **Friedhof & Leben** von Klie/Kühn/Wienecke/Hamburger und der Artikel **Kirchhöfe zwischen Substanzverlust und Gestaltungswillen** von Petra Karrasch in einer Fachzeitschrift „Restaurator für im Handwerk“ zum Schwerpunktthema Friedhöfe.

2. Vorbemerkung

Im Abschlussbericht Gebührenkalkulation wird darauf verwiesen, dass das Standard Modell „zu einer günstigeren Inanspruchnahme der Grabart Urne kommt“. Das hat zur Folge, dass „die Sarggräber stark unter Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten.“

Dagegen würden sich bei einer Kalkulation nach dem **Kölner Modell „die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern.“** Diese Annäherung findet aber bei dem Entwurf zur neuen Gebührenordnung nicht statt. Der Abschlussbericht favorisiert das Kölner Modell und empfiehlt seine Anwendung. Dennoch wird die Kluft zwischen Urne und Sarg größer. Unsere Stellungnahme soll auf den Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit hinweisen.

3. Vergleiche

<u>Grabarten</u> (repräsentativ)	<u>Beschluss-</u> <u>Vorschlag</u>	<u>Fallzahl</u>	<u>aktuelle</u> <u>Gebühr</u>	<u>Beschlussvorschlag,</u> <u>abzgl. akt. Gebühr.</u>
Erdreihengrab	1.680	4	1.520,00	+160,00
Erdwahlgrab einsteilig	1.680	34	1.529,00	+151,00
Erdwahlgrab zweisteilig	3.360	17	2.983,50	+376,50
Urnenreihengrab	470	16	470,50	-0,50
Urne in Gemeinschaftsgrab (mit Namenskennzeichnung)	1.220	50	1.638,50	-418,50
Urnenwahlgrab für 2 Urnen	610	114	523,50	+ 86,50
Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.040	64	669,00	+ 371,00
Urnenwahlgrab für 2 Urnen (im Rasengrabfeld)	1.070	62	1.290,50	-220,50
Urnenwahlgrab für 6 Urnen (Baumgrab)	6.540	4	3.480,50	+ 3.059,50
anonyme Urnen(im Rasenfeld)	640	250	814,50	-174,50
Aschestreuwiese anonym	460	38	814,50	-354,50

Die Summe der Fallzahlen oben ausgewählter repräsentativer Grabarten beläuft sich bei Neuerwerb (keine Verlängerung vorhandener Grabstellen) auf

653.

Eine Betrachtung der Differenz zwischen Beschlussvorschlag und aktueller Gebühr i.V.m. den Fallzahlen kommt zu folgendem Ergebnis:

Erdbestattungen:	4 x 160,00	=	640,00
	34 x 151,00	=	5.134,00
	17 x 376,50	=	6.400,50

			12.174,50 €

Urnenbestattungen:	16 x -0,50	=	- 8,00
	50 x -418,50	=	-20.925,00
	114 x 86,50	=	9.861,00
	64 x 371,00	=	23.744,00
	62 x -220,50	=	-13.671,00
	4 x +3.059,50	=	12.238,00
	250 x -174,50	=	-43.625,00
Aschenwiese anonym:	38 x -354,50	=	-13.471,00

-45.857,00 €

Durch die vorgeschlagene Gebührenordnung ist im Vergleich zur gültigen Friedhofsgebührenordnung von einem Fehlbetrag in Höhe von **-33.682,50 € (+12.174,50 € -45.857,00 €)** auszugehen.

Sämtliche Fallzahlen gemäß Anlage 9 der Gebührenkalkulation betragen **719**. Davon entfallen auf die Bestattungsarten:

Erdbestattungen:	63 (9%)
Urnenbestattungen:	618 (86%)
Aschestreuwiese:	38 (5%)

	719 (100%)

Fallbezogen beträgt die Anzahl der **Erdbestattungen 9 %**,
die der **Einäscherungen 91 %**.

Flächenbezogen beträgt der Anteil der Gebühren nach neuer Gebührenordnung bei einem **Erdwahlgrab zweistellig 3.367 € : 6,76 m² = 498 €/m²**,
Urnenwahlgrab für 2 Urnen 613 € : 0,64 m² = 958 €/m².

Zum Vergleich betragen die Gebühren in **Hamburg Ohlsdorf** für eine

Erdreihengrabstätte 1.175,-€,
Urnenreihengrabstätte 965,- €,

in **Schwerin** nach neuer Gebührenordnung für eine
Erdreihengrabstätte 1.683,- €,

Urnenreihengrabstätte 470,- €

4. Fazit

Diese Stellungnahmen beruht nicht auf einer Prüfung der Gebührenkalkulation. Sie orientiert sich lediglich an den Ergebnissen. Fraglich ist, ob die Vergrößerung der Gebührendifferenz zwischen Erd- und Urnenbestattungen auf eine realistische Zuordnung von umlagefähigen, und nicht umlagefähigen Kosten sowie grabflächenunabhängigen und grabflächenabhängigen Kosten zurückzuführen ist.

Für Friedhofsträger ist es immer vorteilhaft, wenn die Einnahmen nicht so sehr durch die Wahl bestimmter Bestattungarten beeinflusst werden. Dadurch werden Anreize genommen, sich für die vorrangig niedrigschwelligen Angebote zu entscheiden. Stabile Einnahmen können aber auch durch Grabarten gesichert werden, die sich von den herkömmlichen unterscheiden.

Nicht unerwähnt soll im Zusammenhang mit stabilen Einnahmen sein, dass sich die Einnahmen nach der neuen Gebührensatzung erheblich verringern.

Es wird empfohlen, die Kalkulation kaufmännisch zu prüfen und ggf. die Gebührenordnung anzupassen.

Aus dem dargestellten Defizit in Höhe von ca. -33.682,50 € pro Jahr befürchten wir, dass eine Unterhaltung und Restaurierung von Denkmälern sowie erhaltenswerten und schützenswerten Grabanlagen nicht gewährleistet ist, da schon mit der jetzigen Gebührenordnung nicht die notwendigen finanziellen Mittel vorgehalten werden. Auch die angemessene Umlage von Kosten für die Unterhaltung von Freiflächen und anderer Anlagen auf dem Friedhof, werden unserer Ansicht nach nicht in voller Höhe in der neuen Gebührenordnung berücksichtigt.

Die neue Friedhofsgebührensatzung verschärft den dramatischen Rückgang der Bestattungskultur auf dem denkmalgeschützten, historischen Alten Friedhof und ist zugleich ein falsches Signal für die Stadt Schwerin, die sich als Teil des Weltkulturerbes betrachtet.

Schwerin den 10.3.2024



i.A, Burkhard Stender

Förderverein Alter Friedhof Schwerin e.V.